

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F.,
verordnet die Stadtgemeinde Bärnbach zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des
Verkehrs wie folgt:

§ 1

Zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der **Brückengasse 5** in der Zeit von
Mittwoch, 27.08.2025 bis zum voraussichtlichen Ende der Arbeiten am **Freitag, 12.09.2025**
werden die aus dem Bescheid der Stadtgemeinde Bärnbach vom **27.08.2025**, Aktenzahl **A-
2025-1050-00251**, und dem integrierten **Regelplan „LO3; Arbeitsstellen von längerer
Dauer; Sperre eines Fahrstreifens, Regelung mittels Wartepflicht“**, die einen
wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, ersichtlichen Verkehrsbeschränkungen,
Verbote und Gebote erlassen.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung
der Verkehrszeichen gemäß den Punkten des oben angeführten Bescheides.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen bei Beginn der Arbeiten in Kraft
und durch deren Entfernung nach Abschluss der Bauarbeiten wieder außer Kraft.

§ 4

Gem. § 43 Abs. 1a StVO 1960 ist der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung
(Sichtbarmachung) von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG)
festzuhalten.

